

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 10/2017

**Ergänzte Sitzungsvorlage
für die 12. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 31. März 2017**

TOP 15

**a)Anfrage Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Freistellung von Bahnbetriebsflächen und
Regionalplanung**

Rechtsgrundlage: § 12 Geschäftsordnung des Regionalrates

BerichterstellerIn: Herr Hundenborn, Dez. 32, Tel. 0221/147-2362

Inhalt: Beantwortung der Bezirksregierung Köln
Ergänzung zu TOP 15 a) auf Seite 3

Anlage: Anfrage vom 08. Februar 2017

Der Regionalrat nimmt die Beantwortung der Bezirksregierung zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 10/2017	
TOP 15 a)	Seite
Anfrage Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Freistellung von Bahnbetriebsflächen und Regionalplanung	2

Beantwortung der Bezirksregierung:

Freistellungsverfahren an Strecken der DB AG werden von dem Eisenbahnbundesamt (EBA) durchgeführt. Die Informationen darüber, ob Bahnanlagen freigestellt werden sollen, werden ausschließlich im Bundesanzeiger veröffentlicht und treten in einer so großen Vielzahl der Fälle auf, dass die Regionalplanungsbehörde den täglich erscheinenden Bundesanzeiger auf neue Freistellungsanträge überprüfen müsste. Wegen des hohen Aufwandes und der Tatsache, dass die Freistellungsflächen Parzellenschärfe aufweisen und damit den Maßstab der Regionalplanung unterschreiten, hat die Regionalplanungsbehörde diese Verfahren bis jetzt nicht verfolgt.

Wenn es sich um die s. g. NE-Strecken (nichtbundeseigene Eisenbahnen, z. B. Strecken von Rurtalbahn, Wiehltalbahn usw.) handelt, führt das Dezernat 25 die Verfahren selbst durch. Die entsprechenden Antragsunterlagen werden dann im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Bezirksregierung Köln zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Informationen über die beantragte Freistellung, die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme werden auf Veranlassung des Dezernates 25 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Verfahren ist im §23 Abs. 2 AEG geregelt. Demnach ist die Pflicht, die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung zur Stellungnahme aufzufordern, durch diese Anzeige im Bundesanzeiger erfüllt.

Drucksache Nr. RR 10/2017	
TOP 15 a)	Seite
Anfrage Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Freistellung von Bahnbetriebsflächen und Regionalplanung	3

Ergänzung zu TOP 15 a):

Mit Bezug auf die Erörterung in der Sitzung des Ältestenrates am 24.03.2017 wird die Antwort der Regionalplanungsbehörde auf die Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 08.02.2017 (Drucksache Nr. RR 10/2017) wie folgt ergänzt:

In der Beantwortung (a.a.O.) hat die Regionalplanungsbehörde erklärt, dass bislang von einer Mitwirkung am Stellungnahmeverfahren zur Freistellung von Bahnbetriebsflächen auf Grund der generalisierten, also nicht parzellenscharfen Maßstabebene des Regionalplans abgesehen wurde („Strichstärke“). Diese Verfahrensweise wird auch deswegen als vertretbar angesehen, weil die Ziele der Raumordnung durch die Freistellung eines Grundstücks von Bahnbetriebszwecken unberührt bleiben und weiter zu beachten sind. (vgl. Anlage 1 der Präsidialverfügung zur „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ und zu Fragestellungen in Verbindung mit dem kommunalen Planungsrecht des Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamts vom 31.10.2005 – www.eisenbahn-bundesamt.de).

Die Freistellungsentscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 23 Abs. 1 AEG beseitigt zwar als „actus contrarius“ zur Planfeststellung nach § 18 AEG den durch die Planfeststellung begründeten und gemäß § 38 BauGB das Bauplanungsrecht verdrängenden planungsrechtlichen Status der Bahnanlage und stellt planungsrechtlich die Geltung des allgemeinen Bauplanungsrechts für die betroffenen Grundstücke wieder her, so dass die Verwertung oder Umnutzung der Bahngrundstücke grundsätzlich möglich wird. Dies allerdings nur insoweit, als Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehen. Eine tatsächliche Überplanung durch den Träger der Bauleitplanung, also eine Nutzung zu anderen Zwecken, würde mithin eine Regionalplanänderung bzw. ein Zielabweichungsverfahren erfordern, wie dies beispielsweise zuletzt für einen Teilabschnitt der ehemaligen Eisenbahntrecke Hückelhoven – Baal – Ratheim auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven erfolgt ist (Drucksache Nr. RR 74/2014).

Als Instrument zur Durchsetzung der Ziele der Raumordnung steht der Regionalplanungsbehörde das landesplanerische Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG zur Verfügung.



DIE GRÜNEN im Regionalrat Köln

Bezirksregierung, Z 10, Raum 28
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel: 0221-9912266
Fax: 0221-9912267
gruene.regionalrat-koeln@gmx.de
www.gruene-regionalrat-koeln.de
Bürozeiten:
Mittwoch und Freitag, 8.00-12.00 Uhr

**An den Vorsitzenden
des Regionalrates Köln
Herrn Rainer Deppe
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln**

Köln, den 08.02.2017

12. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 31.03.2017

hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Deppe,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage in die Tagesordnung der 12. Sitzung des Regionalrates Köln mit aufzunehmen.

Freistellung von Bahnbetriebsflächen und Regionalplanung

Nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sind die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung in Verfahren zur Freistellung von Grundstücken von Bahnbetriebszwecken zu beteiligen, insbesondere sind sie im Planfeststellungsverfahren durch eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger zur Stellungnahme aufzufordern (Abs. 1) und über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten (Abs. 2).

Nach unserer Erinnerung ist der Regionalrat Köln noch nie mit Freistellungsverfahren befasst worden, obwohl in den letzten Jahren mehrere dieser Verfahren stattgefunden haben.

Wir fragen daher die Bezirksregierung:

Nimmt die Bezirksregierung von im Bundesanzeiger veröffentlichten Freistellungsverfahren Kenntnis und gibt sie regelmäßig eine Stellungnahme dazu ab?

Wenn ja, warum wurde und wird der Regionalrat nicht beteiligt?